

Der Bürgermeister

Briefadresse: Stadtverwaltung • 45697 Herten



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Stadt Herten
Dezernat 4



Änderung des Landesentwicklungsplans – Erneuerbare Energien

27. Juli 2023

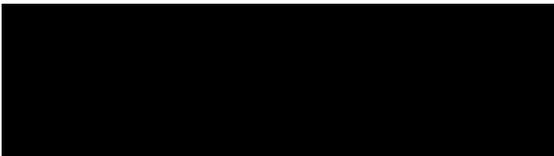
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02.2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Mit Schreiben vom 19.06.2023 hat uns die Regionalplanungsbehörde Ruhr darüber informiert, dass die Beteiligungsunterlagen im Beteiligungsportal NRW einsehbar sind.

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme der Stadt Herten zum o.g. Verfahren.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Stellungnahme der Stadt Herten zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Bankverbindung
Sparkasse Vest Recklinghausen
IBAN: DE02 4265 0150 0050 0024 50
SWIFT-BIC: WELADED1REK
Paketadresse und Hausanschrift
Kurt-Schumacher-Str. 2 | 45699 Herten

Rechnungsadresse
Stadt Herten
Geschäftsbuchhaltung
Postfach 13 63 | 45671 Herten
Elektronische Rechnungsadresse
rechnung-stadt@herten.de

Kontakt
Telefon: 02366 303-0
Telefax: 02366 303-255
Internet: www.herten.de
www.facebook.de/stadtherten

Öffnungszeiten
Mo. 8 00–16.00 Uhr
Di., Mi., Fr. 8 00–12.30 Uhr
Do. 8.00–12.30 & 14 00–17.30 Uhr
Bürgerbüro: jeden 1. Samstag im Monat
von 10.00–12 00 Uhr

ANLAGE 1

Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme der Stadt Herten zum LEP NRW

Sachverhalt und Hintergrund

Es liegt die Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen Erneuerbare Energien vor. NRW ist nach Wind-an-Land-Gesetz verpflichtet, bis zum 31.05.2024 das Inkrafttreten des LEP nachzuweisen, der regionale Teilflächenziele zum Ausbau der Windenergie festlegt (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 WindBG).

Die Stadt Herten nimmt wie folgt zur LEP-Änderung Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

- Der Beteiligungszeitraum für den LEP NRW war aus Sicht der Stadt Herten nicht ausreichend. Ebenso wird bemängelt, dass der Beteiligungszeitraum zum größten Teil in den Sommerferien lag, so dass es zu personellen Engpässen kam. Hier die Bitte dies bei zukünftigen Beteiligungszeiträumen zu beachten.

Fachliche Anmerkungen

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

- Bedeutet die Ausführung zu Ziel 10.2-3, dass in den Vorranggebieten keine Höhenbeschränkungen erforderlich sind? Dies ist konkreter auszuführen, wie dies praxisbezogen umzusetzen ist.

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

- Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen: Wie soll eine Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde stattfinden? Verweist dieser Grundsatz auf die regionalplanerische Abstimmung in Bauleitplanverfahren? Wie ist die konkret umzusetzen?

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

- Dieses Ziel beschreibt ein regelmäßiges, alle fünf Jahre erfolgendes Monitoring. Ist dieses Monitoring durch die Kommune vorzusehen oder wird dieses Monitoring durch die Landesbehörde oder Regionalplanungsbehörde durchgeführt? Die Formulierung hierzu ist nicht eindeutig.
- Bei einer Durchführung des Monitorings durch die Kommune ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere bei finanzschwachen Kommunen ein regelmäßiges Monitoring zu weiteren finanziellen und personellen Belastungen führt.